

8 AZR 662/13 - Schadensersatz und Entschädigung nach § 15 AGG - Anwendbarkeit des § 167 ZPO

Die nach § [15 Abs. 4 Satz 1 AGG](#) erforderliche Schriftform zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen (§ [15 Abs. 1 und 2 AGG](#)) kann auch durch eine Klage gewahrt werden. Dabei findet § [167 ZPO](#) Anwendung. Es genügt der rechtzeitige Eingang der Klage bei Gericht, wenn die Klage „demnächst“ zugestellt wird. Der Senat hält an seiner früher als [obiter dictum](#) geäußerten gegenteiligen Auffassung (BAG 21. Juni 2012 - 8 AZR 188/11 - Rn. 27, BAGE 142, 143) nicht fest.

Die Beklagte betreibt Hallenbäder und Freibäder. Die Klägerin ist wegen einer Erkrankung an multipler Sklerose (MS) mit einem Grad der [Behinderung](#) (GdB) von 50 schwerbehindert. Nach dreijähriger Ausbildung zur Fachangestellten für Bäderbetriebe bewarb sie sich um eine entsprechende Stelle bei der Beklagten, die ihr einen befristeten [Arbeitsvertrag](#) als Elternzeitvertretung in Aussicht stellte. Anlässlich einer Besichtigung des zukünftigen Arbeitsplatzes teilte die Klägerin ihre [Behinderung](#) mit. Die Beklagte zog daraufhin das Vertragsangebot zurück. Wegen der [Behinderung](#) sei die Klägerin nicht in der Lage, die Tätigkeit auszuüben. Die Klägerin erhob ohne gesonderte außergerichtliche Geltendmachung Klage auf Schadensersatz und Entschädigung nach § [15 Abs. 1 und 2 AGG](#), die der Beklagten einen Tag nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § [15 Abs. 4 Satz 1 AGG](#) zugestellt wurde.

Das [Arbeitsgericht](#) hat der Klage stattgegeben und der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 90,40 Euro sowie eine Entschädigung in Höhe von 4.500,00 Euro zugesprochen. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat die Klage wegen Nichteinhaltung der Frist des § [15 Abs. 4 Satz 1 AGG](#) abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Senat hat zu Gunsten der Klägerin eine Rückwirkung der Zustellung nach § [167 ZPO](#) angenommen. Dafür hat er sich einer geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 17. Juli 2008 - I ZR 109/05 - BGHZ 177, 319) angeschlossen. Danach ist § [167 ZPO](#) grundsätzlich auch anwendbar, wenn durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden soll, die auch durch außergerichtliche Geltendmachung gewahrt werden könnte. Nur in Sonderfällen kommt die Rückwirkungsregelung nicht zur Anwendung. Im Fall des § [15 Abs. 4 AGG](#) ist keine solche Ausnahme gegeben. Die [Sache](#) wurde zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das [Landesarbeitsgericht](#) zurückverwiesen.

[Bundesarbeitsgericht](#)

Urteil vom 22. Mai 2014 - [8 AZR 662/13](#) - [BAG PM 25/2014](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Schleswig-Holstein

Urteil vom 30. Mai 2013 - 4 Sa 62/13 -